

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Entgeltliste

Stand 01.01.2025

Herausgeber:

WestfalenBahn GmbH Zimmerstraße 8 33602 Bielefeld



Hinweis:

Die Werkstätten der WestfalenBahn (WFB) grenzen unmittelbar an die Infrastruktur der Mindener Kreisbahnen GmbH (am Standort Minden) bzw. der WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH (am Standort Rheine). Für die Nutzung der Werkstätten sind daher immer auch Leistungen dieser Unternehmen nach deren jeweiligen Nutzungsbedingungen in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen können entweder direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abgerechnet oder über die WFB als Dienstleistung Dritter bereitgestellt werden. In letzterem Fall erhebt die WFB einen Gemeinkostenzuschlag gemäß Position 3.4.

1 Werkstattnutzung

| | _ | Minden | Rheine |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------|
| 1.1 | Nutzung von Hallengleisen | Stunde | |
| | Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Stunde und Gleis. Die Mindestabnahmemenge beträgt 8 Stunden. Hinzu kommen obligatorische Rangier-kosten für die Ein- und Ausfahrt sowie bei Nutzung außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten Kosten für die Stellung einer Aufsichtsperson gemäß Position 2. | | 60, € pro Stunde und Gleis |

Hinweis: Die WFB verfügt über keine eigenen Abstellgleise außerhalb der Werkstatthallen.

1.2 Aufpreise für Nutzung der Werkstattausstattung

| 1.2.1 | Hebebockanlage ¹ | 960, € pro Kalendertag | |
|-------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 1.2.2 | Gleiswaage ¹ | 960, € pro Kalendertag | |
| 1.2.3 | Dacharbeitsstand | 960, € pro Kalendertag | |
| | | Minden | Rheine |
| 1.2.4 | Außenkran / Portalkran im Hallenvorfeld¹ | 960, € pro Kalendertag | nicht verfügbar |
| 1.2.5 | Hallenkran ¹ | Kleiner Hal- lenkran: 360, € pro Kalendertag | Großer Hal- lenkran: 960, € pro Kalendertag |
| 1.2.6 | Radsatzverdreheinrichtung | 120, € pro Kalendertag | |
| 1.2.7 | WC-Tankreinigung / Spülwagen ¹ | 360, € pro Kalendertag | |
| 1.2.8 | Gabelstapler ¹ | 30, € pro Stunde | |
| | | | |

Die Preise für die Positionen 1.2.1 bis 1.2.8 gelten pro angefangenem Kalendertag bzw. je angefangener Stunde und nur in Verbindung mit der Anmietung eines



Hallengleises. Nicht jede Ausstattung ist an allen Gleisen verfügbar. Die Nutzung durch eigenes Personal des Zugangsberechtigten kann nur nach kostenpflichtiger Einweisung der einzusetzenden Mitarbeiter durch die WFB gemäß Position 3.3 erfolgen.

Bei mit ¹ gekennzeichneten Positionen ist die Bedienung ausschließlich durch Personal der WFB zulässig. Bei Bedienung durch Personal der WFB fallen zusätzliche Kosten gemäß Position 2 an.

1.2.9 Auffüllen Bremssand

Der Preis gilt pro angefangene Stunde und versteht sich inkl. Personalkosten und bis zu 50 kg Sand (bei Mehrbedarf an Sand erfolgt die Abrechnung gemäß Position 3.4). Die Leistung wird nur in Verbindung mit der Anmietung eines Hallengleises erbracht.

300,-- € pro Stunde

100%

2 Personalleistungen

| 2.1 | Stundensatz für Facharbeiter | 105, € pro Stunde |
|-----|-----------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.2 | Stundensatz für Meister | 125, € pro Stunde |
| 2.3 | Stundensatz für Ingenieure | 165, € pro Stunde |
| 2.4 | Sonntagszuschlag | 50% |
| 2.5 | Feiertagszuschlag | 100% |
| 2.6 | Qualifikationszuschlag für Prüfarbeiten (Zugsicherung, Zugfunk) | 20% |

Aufschlag für ekelerregende Tätigkeiten

(Umgang mit Fäkalien)

Die Abrechnung der Positionen 2.1 bis 2.7 erfolgt je angefangener Stunde. Die prozentualen Zuschläge verstehen sich kumulativ.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist nur bei Anwesenheit von Personal der WFB (Aufsichtsperson) möglich. Außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten wird daher, bei einer Mindestabnahmemenge von vier Stunden je eingesetztem Personal, entsprechender Personalaufwand für einen Facharbeiter in Rechnung gestellt.

2.7



3 Sonstige Leistungen

3.1 Rangierleistungen

Inklusive erforderlicher Personalaufwand.

265,-- € pro Stunde

3.2 Gestellung streckenkundige Lotsen im Bereich der Serviceeinrichtung sowie weitere Personal-dienstleistungen vor Ort

nicht verfügbar

Minden

105,--€ pro Stunde

Rheine

3.3 Einweisung am Standort und Durchführung von Arbeitsschutzunterweisungen

Abgerechnet wird auch die Zeit für die An- und Abreise des die Einweisung bzw. Unterweisung durchführenden Mitarbeiters.

105,-- € pro Stunde

Die Abrechnung der Positionen 3.1 bis 3.3 erfolgt je angefangener Stunde.

3.4 Aufwand für Material, Dienstleistungen Dritter und Energieverbrauch (Fremdeinspeisung)

nach Aufwand zzgl. 18% Gemeinkostenzuschlag

4 Verwaltung, Anreizentgelt und Stornierung

4.1 Verwaltungskostenpauschale

300,--€

Die Verwaltungskostenpauschale fällt grundsätzlich einmalig je Auftrag an. Bei Auftragsänderungen wird die Verwaltungspauschale erneut fällig. Bei langfristigen Aufträgen mit einer Abarbeitungsdauer von über einem Monat, fällt die Verwaltungskostenpauschale monatlich an.

4.2 Anreizentgelt

60,-- € je Kalendertag

Das Anreizentgelt wird fällig, wenn bei technischer Nichtverfügbarkeit die Entstörungsfrist von einem Werktag bzw. bei betrieblicher Nichtverfügbarkeit die Entstörungsfrist von 4 Stunden nicht eingehalten wird. Liegt die Ursache beim Betreiber der Serviceeinrichtung erfolgt eine Gutschrift an den Zugangsberechtigten. Liegt die Ursache beim Zugangsberechtigten wird das Entgelt dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt. Das maximale Anreizentgelt beläuft sich auf 30 Tagessätze.



4.3 Stornierungsentgelt

Stornierung des Auftrags bis 2 Monate vor Nutzungsbeginn

Stornierung des Auftrags zwischen 2 und 1 Monate vor Nutzungsbeginn

Stornierung des Auftrags ab 1 Monat vor Nutzungsbeginn

30% der vereinbarten Nutzungsentgelte

60% der vereinbarten Nutzungsentgelte

90% der vereinbarten Nutzungsentgelte